



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

28. Jahrgang

Potsdam, den 24. Februar 2017

Nummer 11

Verordnung zur Änderung von Regelungen über Landschaftsschutzgebiete

Vom 17. Februar 2017

Auf Grund des § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 und § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) sowie in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung des Beschlusses über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Fauler See, Märkischer Naturgarten, Güldendorfer Mühlental, Eichwald und Buschmühle“

Abschnitt II des Beschlusses des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) Nr. 9-5/56 über die Erklärung der Landschaftsteile „Fauler See, Märkischer Naturgarten, Güldendorfer Mühlental, Eichwald und Buschmühle“ im Kreis Frankfurt (Oder) zum Landschaftsschutzgebiet vom 17. Februar 1956 (Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 601, Bezirkstag und Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder) Nr. 4047) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist zulässig auf Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

Artikel 2

Änderung des Beschlusses über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Diehloer Höhen“

Abschnitt II des Beschlusses des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) Nr. 8-3/57 über die Erklärung des Landschaftsteils „Diehloer Höhen“, Kreis(e) Stalinstadt, Fürstenberg/Oder zum Landschaftsschutzgebiet vom 8. Februar 1957 (Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 601, Bezirkstag und Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder) Nr. 4086) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist zulässig auf Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder

festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

Artikel 3

Änderung des Beschlusses über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Kyritzer Seenkette“

Abschnitt II des Beschlusses des Rates des Bezirkes Potsdam Nr. 29 über die Erklärung des Landschaftsteils „Seenkette zwischen Wusterhausen und Herzprung mit Uferlandschaft“ im Kreis Kyritz zum Landschaftsschutzgebiet vom 14. März 1958 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist zulässig auf Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

Artikel 4

Änderung des Beschlusses über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Pechpohl bei Siethen“

Abschnitt II des Beschlusses des Rates des Bezirkes Potsdam Nr. 29 über die Erklärung des Landschaftsteils „Pechpohl bei Siethen“ im Kreis Zossen zum Landschaftsschutzgebiet vom 14. März 1958 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist zulässig auf Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

Artikel 5

Änderung des Beschlusses über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Ehemaliges Grubengelände Finkenheerd“

Der Beschluss des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) Nr. 122-18/60 über die Erklärung des Landschaftsteils „Ehemaliges Grubengelände Finkenheerd“ im Kreis Fürstenberg zum Landschaftsschutzgebiet vom 8. September 1960 (Brandenburgisches Landesarchiv, Rep. 601, Bezirkstag und Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder) Nr. 4217) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a Die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist zulässig auf Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

Artikel 6

Änderung des Beschlusses über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Templiner Seenkreuz“

Abschnitt II des Beschlusses des Rates des Bezirkes Neubrandenburg Nr. X-5-10/62 über die Erklärung des Landschaftsteils „Templiner Seenkreuz“ im Kreis Templin zum Landschaftsschutzgebiet vom 25. Mai 1962 (Landeshauptarchiv Schwerin, 7.21-1, Bezirkstag und Rat des Bezirkes Neubrandenburg, 2./3. ÜS, Ratssitzungen Nr. II/196) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist zulässig auf Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

Artikel 7

Änderung des Beschlusses über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Bärwalder Ländchen“

Der Beschluss des Rates des Bezirkes Potsdam Nr. 276-20/69 über die Erklärung der Landschaftsteile „Gebiet um Wiepersdorf“ und „Park und Busch Bärwalde“ im Kreis Jüterbog zum Landschaftsschutzgebiet vom 5. November 1969 (Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 401, Bezirkstag und Rat des Bezirkes Potsdam Nr. 5888) wird wie folgt geändert:

Folgender Text wird angefügt:

„Die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist zulässig auf Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

Artikel 8

Änderung des Beschlusses des Rates des Bezirkes Potsdam Nr. 149-14/66 über die Erklärung zu Landschaftsschutzgebieten

Abschnitt II des Beschlusses des Rates des Bezirkes Potsdam Nr. 149-14/66 über die Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Potsdam zu Landschaftsschutzgebieten vom 20. Juli 1966 (Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Rep. 401, Bezirkstag und Rat des Bezirkes Potsdam Nr. 5717), der durch Verordnung vom 4. August 2003 (GVBl. II S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen ist zulässig auf Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinitz-Geisendorfer Endmoränenlandschaft“

§ 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Steinitz-Geisendorfer Endmoränenlandschaft“ vom 6. Mai 2002 (GVBl. II S. 462) wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.“

Artikel 10

Unbeachtlichkeit von Mängeln, Behebung von Fehlern

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium geltend gemacht werden. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Februar 2017

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger